

Kooperationsvereinbarung

„Für barrierefreie Bahnhöfe im Projekt Stuttgart 21“

zwischen

dem Dachverband Integratives Planen und Bauen e.V.
nachfolgend – DIPB –
als Vertreter des „Bündnisses für ein Barrierefreies Stuttgart 21“
nachfolgend – Verband –

und

der DB Station&Service AG, Regionalbereich Südwest
nachfolgend – DB Station&Service –

Präambel

Menschen mit Behinderungen stellen für die Deutsche Bahn eine bedeutende Kunden- und damit Zielgruppe dar, deren spezifische Bedürfnisse hinsichtlich der Barrierefreiheit, u.a. beim Bau von Eisenbahninfrastrukturanlagen, z.B. Bahnhöfen, grundsätzlich zu berücksichtigen sind.

Barrierefrei sind gemäß § 4 Behindertengleichstellungsgesetz des Bundes (BGG) bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere Lebensbereiche, wenn sie für behinderte Menschen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe zugänglich und nutzbar sind.

Durch Artikel 52 des BGG und auf Basis der geänderten Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung sind die Eisenbahnen verpflichtet, Programme „zur Gestaltung von Bahnanlagen und Fahrzeugen“, mit dem Ziel, eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit für deren Nutzung zu erreichen, aufzustellen.

Das Programm der Deutschen Bahn AG, das alle 5 Jahre fortgeschrieben wird, stellt die Basis der Zukunftsarbeit zur gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leistungsangebot der Deutschen Bahn dar. Die Maßnahmenplanungen zeigen wichtige Meilensteine auf dem Weg zur Zielsetzung des “Barrierefreien Reisens”.

Sie verstehen sich gleichzeitig als Weiterentwicklung und Wege zur Umsetzung des Selbstverständnisses der Deutschen Bahn AG und sind Gegenstand eines Veränderungsprozesses, der gemäß den gesetzlichen und von Interessenverbänden geforderten Rahmenbedingungen flexibel zu gestalten ist, um den spezifischen Bedürfnissen von behinderten Menschen in besonderem Maße Rechnung zu tragen.

Die Kooperationsvereinbarung wird von dem gemeinsamen Anliegen der Vertragspartner getragen, alle im Rahmen des komplexen Großprojektes Stuttgart 21 neu zu gestaltenden Bahnhöfe so zu erstellen, dass Barrierefreiheit im vorgenannten Sinne erreicht wird.

Der DIPB ist als Vertreter des „Bündnisses für ein Barrierefreies Stuttgart 21“ bevollmächtigt, im Rahmen von Stuttgart 21 vollumfänglich auch die Interessen der in Anlage 2 aufgeführten Organisationen zu vertreten.

§ 1

Vertragsgegenstand

Gegenstand der Vereinbarung sind die nachfolgend näher beschriebenen Grundlagen und Grundsätze für die Zusammenarbeit zwischen Verband und DB Station&Service im Rahmen der Planung und Realisierung der folgenden Bahnhöfe im Zusammenhang mit dem Projekt Stuttgart 21 und hinsichtlich der Herstellung der Barrierefreiheit:

- Stuttgart Hauptbahnhof (TEN),
- Stuttgart Flughafen/Messe (TEN)
- Stuttgart Flughafen Terminal (TEN)
- S-Bahnstation Mitnachtstraße (No-TEN)
- Stuttgart Feuerbach (No-TEN)

Das Programm der DB AG findet in der jeweils geltenden Fassung Anwendung und ist daher Basis dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 2

Grundlagen der Zusammenarbeit

1. Die Deutsche Bahn AG hat gemäß der mit Inkraftsetzung des BGG geänderten nationalen Rechtsordnung, der Eisenbahn-Bau und – Betriebsordnung (EBO, § 2 Abs. 3) ihre Anlagen so zu bauen und zu betreiben, dass sie von Menschen mit Behinderungen ohne besondere Erschwernis nutzbar sind.
2. Die Mindeststandards zum barrierefreien Bauen für den Vertragsgegenstand sind in Anlage 1 festgelegt.

3. DB Station&Service verpflichtet sich, die barrierefreie Zugänglichkeit und Nutzung der durch die Baumaßnahmen an Bahnhöfen im Projekt Stuttgart 21 zu verändernden oder neu zu errichtenden Anlagen entsprechend dem Mindeststandard gemäß § 2, Abs. 2 herzustellen.

Bei einer Neuerscheinung/ Änderung/ Aktualisierung von Vorschriften/Normen des Mindeststandards beraten Verband und DB Station&Service gemeinsam, ob die aktuelle Fassung unter Berücksichtigung des Entwicklungsstands der Baumaßnahme und der Übergangsbedingungen noch kosten- und terminneutral bei Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich von DB Station&Service Anwendung finden kann.

4. Wird die Einhaltung des Mindeststandards nach Abs. 2 unmöglich, verpflichtet sich DB Station&Service den Verband hiervon umfassend mit dem Ziel in Kenntnis zu setzen, eine alternative Lösung im Sinne der möglichst weitreichenden Barrierefreiheit zu erzielen.
5. Basis der Zusammenarbeit sind die vorhandenen Planfeststellungsbeschlüsse des Projektes Stuttgart 21.

§ 3

Grundsätze der Zusammenarbeit

DB Station&Service strebt bei allen Maßnahmen und Bauprojekten im Hinblick auf die Barrierefreiheit eine enge Zusammenarbeit und Abstimmung mit Bund, Ländern, Kommunen und den Verbänden an.

1. Im Rahmen des Projektes Stuttgart 21 verpflichtet sich DB Station&Service den Verband rechtzeitig, d.h. mindestens 4 Wochen vor Einleitung von Planfeststellungsverfahren bzw. Planänderungsanträgen zu vorhandenen Planfeststellungsbeschlüssen, in die Planungen zur Herstellung der Barrierefreiheit einzubeziehen. Desweiteren verpflichtet sich DB Station&Service den Verband im Rahmen von turnusmäßigen Gesprächen in die planungsbegleitenden Abstimmungen zur Ausführungsplanung einzubeziehen.

Darunter wird folgendes verstanden:

Ein rechtzeitiges Zur-Verfügung-Stellen von Plänen und Planunterlagen für die barrierefreie Ausführung

- der baulichen und technischen Anlagen der Bahnhöfe inkl. barrierefreier Übergänge in öffentliche Räume, soweit im Zuständigkeitsbereich von DB Station&Service
- der Ausstattung der Bahnhöfe, insbesondere der Wegeleitung und Informationssysteme

2. Der Verband verpflichtet sich alle Planungen mit dem Ziel der Herstellung der Barrierefreiheit beratend zu begleiten.

Darunter wird folgendes verstanden:

- Information über Vorschriften, Notwendigkeit und Nutzen barrierefreier Lösungen
- Prüfung und Kommentierung der Planungen für den Endzustand, sowie insbesondere für Interimslösungen zu Bauzwischenzuständen
- Dokumentierte Feststellung der Prüfergebnisse auch zur öffentlichen Verwendung
- Gemeinsam abgestimmte Öffentlichkeitsarbeit im Projekt in Sachen Barrierefreiheit im Sinne der Ergebnisse der Steuerungsgruppe

Zur Erreichung der Ziele vereinbaren die Vertragspartner vierteljährliche Gespräche im Rahmen einer Steuerungsgruppe mit entsprechender Protokollierung der Ergebnisse, sowie eine anlassbezogene gegenseitige Information bei Bedarf.

§ 4

Geltungsdauer

1. Die Kooperationsvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zur endgültigen Fertigstellung und Inbetriebnahmegenehmigung nach TEIV aller im Rahmen des Projektes Stuttgart 21 vorgesehenen Bahnhöfe.
2. Die Vereinbarung mit ihren Grundlagen nach § 2 wird regelmäßig von den Vertragsparteien überprüft und ggf. einvernehmlich fortgeschrieben.

§ 5

Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung der Kooperationsvereinbarung

§ 6 Kündigung

1. Die Kooperationsvereinbarung kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende gekündigt werden.
2. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine fristlose Kündigung möglich. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - Die Baumaßnahmen Stuttgart 21 eingestellt werden
 - Eine Vertragspartei auch nach dreimaliger Aufforderung gemeinsame Termine nicht mehr wahrnimmt

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
2. Sollte eine Bestimmung dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Kooperationsvereinbarung im Übrigen wirksam und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung in Kraft.

**Für
DB Station&Service AG**

**Für
DIPB**

Stuttgart, 21.11.2012

Stuttgart, 21.11.2012

Stuttgart, 21.11.2012

Stuttgart, 21.11.2012

2 Anlagen zur Vereinbarung

Übersicht zu Vorschriften und Normen zum Barrierefreien Bauen der Bahnhöfe

Für die Bahnhöfe im Transeuropäischen Eisenbahnnetz (TEN) im Geltungsbereich der Verordnung TEIV findet die Europäische Bahnvorschrift für das Barrierefreie Bauen, die TSI PRM „Technische Spezifikationen für die Interoperabilität bzgl. eingeschränkt mobiler Personen“ (BRD gültig mit TEIV vom 1.7.2008) Anwendung.

Daher wurden die DB-Richtlinienfamilie 813 „Personenbahnhöfe planen“ (Ril 813) in Bezug auf nationale Regelungen und die Anforderungen der TSI PRM widerspruchsfrei abgeglichen, umfassend fortgeschrieben und mit Stand 2012 schrittweise neu herausgegeben. Die Ril 813 gilt für Bahnhöfe im TEN und ausserhalb des TEN (NO-TEN). Die in der Ril 813 relevanten Regelungen zum Barrierefreien Bauen sind

1. mit der programmbegleitenden Arbeitsgruppe zum Programm der DBAG abgestimmt (s. Abschnitt 2.1.4.4 im 2. Programm der DB AG, http://www.bahn.de/p/view/service/barrierefrei/programm_der_db.shtml)
2. mit dem Eisenbahnbundesamt abgestimmt und hinsichtlich der bauaufsichtlich relevanten Module als eisenbahnspezifische technische Baubestimmungen eingeführt.

Zur TSI PRM finden zu bestimmten Aspekten ausdrücklich Regelungen aus europäischen oder nationalen Vorschriften/ Normen zum barrierefreien Bauen Anwendung (**vgl. Anhang L TSI PRM**)

Diese sind in nachfolgender Tabelle zusammengestellt:

Tabelle: TSI PRM –mitgeltende nationale/ europäische Vorschriften/ Normen

Abschnitt TSI PRM	Nicht in der TSI-PRM spezifizierter Aspekt	Themenbezogen anwendbare nationale/ europäische Vorschriften/ Normen	Mitgeltende Bahnnorm *1)
4.1.2.2	Parkmöglichkeiten für PRM* (unter anderem einschliesslich: Anzahl der Plätze, Zugang, Ort, Abmessungen, Werkstoffe, Farben, Beschilderung und Beleuchtung). * nur im Verantwortungsbereich DB Station&Service AG	DIN 18024 - 1 Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffentliche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen DIN 18040 -1 Barrierefreies Bauen, Planungsgrundlagen- Teil 1: öffentlich zugängliche Gebäude (2010) Beleuchtung: DIN EN 12464 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten“	DB-Ril 813.0204 Ausstattungen der Bahnsteige und ihrer Zugänge (gültig ab 1.5.2012) Beschilderung DB-Ril 81303 Personenbahnhöfe planen, Wegeleit- und Informationssysteme (gültig ab 16.5.2012) und DB Ril 81393 Design Manual *2) Wegeleitung und Kundeninformationsanlagen Beleuchtung: DB-Ril 813 05 Personenbahnhöfe planen; Beleuchtungsanlagen (gültig ab 1.1.2012)
4.1.2.11.1	Tastbare Kennzeichnung der Wege	DIN 32984 Bodenindikatoren im öffentlichen Verkehrsraum (2011) DBSV „Richtlinie für taktile Schriften - Anbringung von Braille- und erhabener Profilschrift und von Piktogrammen“ des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes DBSV (2007)	DB-Ril 813.0205 Ausstattung der Personenbahnhöfe mit taktilen Leitsystemen für Blinde und Sehbehinderte (gültig ab 1.5.2012) DB-Ril 813.0304 Informationselemente für Blinde und Sehbehinderte (gültig ab 16.5.2012)
4.1.2.5	Rutschfestigkeit der Fußbodenoberflächen (Gebäude)	DIN 51130 Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaft, Begehungsverfahren, schiefe Ebene (2004)	DB- Ril 813.0201 „Bahnsteige bemessen und konstruieren (Gültig ab 1.5.2012) DB-Ril 813.0202 Bahnsteigzugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.7.1	Abmessungen und Ausstattung von Toiletten für Rollstuhlfahrer	DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude (2010)	DB-Ril 813.0204 Ausstattungen der Bahnsteige und ihrer Zugänge (gültig ab 1.5.2012)

Abschnitt TSI PRM	Nicht in der TSI- PRM spezifizierter Aspekt	Themenbezogen anwendbare nationale/ europäische Vorschriften/ Normen	Mitgeltende Bahnnorm *1)
4.1.2.10	Beleuchtung * nur im Verant- wortungsbereich DB Station&Service AG	DIN EN 12464 „Licht und Beleuchtung - Beleuchtung von Arbeitsstätten“	DB- Ril 81305 Personenbahnhöfe planen; Beleuchtungsanlagen (gültig ab 1.1.2012)
4.1.2.10	Notbeleuchtung	DIN EN 1838 Notbeleuchtung	
	Visuelle Informationen		<u>Beschilderung/ Dynamische visuelle Informationen:</u> DB- Ril 81303 Personenbahnhöfe planen, Wegeleit- und Informationssysteme (gültig ab 16.5.2012) und DB- Ril 813 93 Design Manual *2) Wegeleitung und Kundeninformationsanlagen
4.1.2.11.1	Sicherheitsinformati- onen und - anweisungen	DIN 14 095 Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen DIN 4066 Hinweisschilder für den Brandschutz	DB- Ril 513 „Personenbahnhöfe betreiben“ (2009 ff) Beleuchtung:
4.1.2.11.1	Warn-, Verbots- und Gebotszeichen	DIN 14 096 Brandschutzordnung	DB- Ril 81305 Personenbahnhöfe planen; Beleuchtungsanlagen (gültig ab 1.1.2012)
4.1.2.13	Notausgänge und Alarmer	BGV A 8 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz BGR 216 Kennzeichnung von Rettungswegen	Brandschutz DB- Ril 813.0105 Personenbahnhöfe planen; Brandschutz (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.14	Anforderung bezüglich der Breite entsprechend Rei- sendenaufkommen		DB- Ril 813.0202 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteigzugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.15	Treppen	DIN 18040 -1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen - Teil 1: Öffentlich zugängliche Gebäude DIN 18024- 1 Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffent-liche Verkehrs- und Grün-anlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen	DB- Ril 813.0202 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteigzugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012) DB- Ril 813.0205 Personenbahnhöfe planen, Ausstattung der Personen- bahnhöfe mit taktilen Leitsystemen für Blinde und Sehbehinderte (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.17	Rampen (nachr. Aufzüge)	DIN 18040-1 Barrierefreies Bauen - Planungsgrundlagen, Öffentlich zugängliche Gebäude DIN 18024 - 1 Barrierefreies Bauen - Teil 1: Straßen, Plätze, Wege, öffent-liche Verkehrs- und Grünanlagen sowie Spielplätze; Planungsgrundlagen DIN EN 81-70 Sicherheitsregeln für die Konstruktion und den Einbau von Aufzügen; Teil 70: Zugängigkeit von Aufzügen für Personen einschließlich Personen mit Behinderungen	DB- Ril 813.0202 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteigzugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012)

Abschnitt TSI PRM	Nicht in der TSI-PRM spezifizierter Aspekt	Themenbezogen anwendbare nationale/ europäische Vorschriften/ Normen	Mitgeltende Bahnnorm *1)
4.1.2.17	Fahrtreppen	DIN EN 115-1 Sicherheit von Fahrtreppen und Fahrsteigen; Teil 1: Konstruktion und Einbau	DB- Ril 813.0202 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteigzugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.17	Fahrsteige		
4.1.2.18.2	Minimales Lichtraumprofil der Struktur	§§ 9,13 Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO)	DB- Ril 813.0201 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteige bemessen und konstruieren (Gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.18.2	Spurerweiterung		
4.1.2.19	Gefahrenbereiche auf Bahnsteigen, Festlegung und taktile Markierung	§13 Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO)	Taktile Leitsysteme DB-Ril 813.0205 Personenbahnhöfe planen, Ausstattung der Personenbahnhöfe mit taktilen Leitsystemen für Blinde und Sehbehinderte (gültig ab 1.5.2012)
4.1.2.22	Nutzung von schienengleichen Bahnübergängen	§13 Eisenbahn- Bau und Betriebsordnung (EBO)	DB-Ril 813.0202 Personenbahnhöfe planen, Bahnsteig-zugänge bemessen und konstruieren (gültig ab 1.5.2012)
4.1.4	Abwicklung der Beförderung von Rollstuhlfahrern mit Hilfe eines zugänglichen Mittels zwischen einem nicht zugänglichen Bahnhof und dem nächsten zugänglichen Bahnhof an derselben Strecke	EU-Passagierrechtsverordnung (EG) 1371/2007	Zugangsregelungen für Personen mit Behinderungen und Personen mit eingeschränkter Mobilität gemäß der EU-Passagierrechtsverordnung (EG) 1371/2007 bei der DB Station&Service AG (2010) *3)

Hinweise:

*1)

Bezugsadresse für Eisenbahnnormen, hier Modulgruppen Ril 81301, 81302 und Ril 81305:

DB Kommunikationstechnik GmbH
Medien- und Kommunikationsdienste Logistikcenter (T.CVM 4)
Kriegsstraße 136, 76133 Karlsruhe
Tel.: 0721-938- 5965, Fax: 0721-938- 5509
Email: dzd-bestellservice@deutschebahn.com

*2) Das Ausführungshandbuch 81393 (Design Manual) für Wegeleit- und Informations-systeme ist im DB Marketingportal der Deutschen Bahn AG eingestellt und wird fortlaufend aktualisiert.
Internetadresse: www.db-marketingportal.de. Pfad: corporate design>Architektur/Messe>Wegeleit-und Informationssystem

*3) immer aktuell im internet eingestellt unter www.bahnhof.de:
http://www.bahnhof.de/site/bahnhoefe/zubehoer_assets/de/dateianhaenge/zugangsregelungen_mobilitaetseingeschraenkte_menschen.pdf1)



Behindertenverbände · Selbsthilfeorganisationen · Freie Träger · Architekten · Einzelpersonen

DIPB

DACHVERBAND
INTEGRATIVES PLANEN
UND BAUEN E.V.

Filderstadt, den 12. Mai 2012

Anlage 2 zur

Kooperationsvereinbarung „Für barrierefreie Bahnhöfe im Projekt Stuttgart 21“

Bei der der Sitzung der Vereinbarungspartner am 11. Mai 2010 im Rathaus Stuttgart haben die Mitglieder nachfolgend genannter Organisationen den DIPB einstimmig beauftragt, ihre Interessen im Hinblick auf Fragen der Barrierefreiheit für die mit Stuttgart 21 verbundenen Bauobjekte wahrzunehmen.

Mitgliedsorganisationen im Bündnis BS21:

Aktive Behinderte
Albinismus, Gruppe Ba-Wü
Amsel
Bahnhofsmission Stuttgart
BHZ
Blinden-und Sehbehindertenverband Ost
Ev. Blinden-und Sehbehindertendienst Württemberg
KBV (Körperbehindertenverein Stuttgart)
LAG (Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe behinderter Menschen
Landesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V. (LSK)
LV-Körper-und Mehrfachbehinderte
Lebenshilfe, Landesverband und Stuttgart
Natko, Nationale Koordinierungsstelle Tourismus für Alle e.V.
Nikolauspflege

1. Vorsitzender des DIPB

2. Vorsitzende des DIPB

Schirmherr BM Matthias Hahn
1. Vorsitzender Helmut Müller
2. Vorsitzende Dr. Elisabeth Müller, Eugenstraße 42, 70794 Filderstadt

Tel. 0711-706336, Fax. 2205633

gemeinnütziger Verein
Amtsgericht Stuttgart VR 5450

www.dipb.de
E-Mail: info@dipb.de

Südwestbank AG Stuttgart
Kto-Nr. 613556003 BLZ 600 907 00